



Grundlagenschulung für ehrenamtliche Betreuer/innen

Einmal im Jahr bietet der *Arbeitskreis Betreuung Nürnberg* eine Grundlagenschulung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer an. Es nehmen Bürger teil, die schon Betreuungen führen oder sich überlegen, ob dieses Ehrenamt „etwas für sie wäre“.

Die Schulung am 20.10.2007 wurde von 13 Frauen und 8 Männern besucht. Zwei Teilnehmerinnen wollten sich im Rahmen ihrer sozialpädagogischen Tätigkeit weiterbilden. Das Alter der Teilnehmer/innen, die ganz unterschiedliche berufliche Vorerfahrungen mitbringen, lag zwischen 40 und 65 Jahren.



Fortbildner waren Frau Sieber und Frau Sperling, Rechtspflegerinnen beim Amtsgericht Nürnberg, Frau Seidnitzer, Leiterin des Betreuungsvereins der AWO Nürnberg und Herr Herrmann,

Leiter der Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg.

Am Vormittag gingen die Rechtspflegerinnen auf die Zusammenarbeit mit dem Vormundschaftsgericht ein und erklärten die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Betreuer/innen. Themen wie Vermögensverzeichnis, Rechnungslegung oder genehmigungspflichtige Aufgaben wurden erläutert.

Ein vom Arbeitskreis Betreuung hergestellter Film über die rechtliche Betreuung führte die Besucher in den nachmittäglichen Teil der Veranstaltung ein, bei dem Herr Herrmann Grundsätzliches zum Betreuungsverfahren und zur Betreuerbestellung erklärte. Frau Seidnitzer schloss den Tag mit einem Einblick in die Praxis der Betreuer Tätigkeit ab indem sie anhand der verschiedenen Aufgabenkreise die damit verbundenen Aufgaben für die Betreuer/innen erläuterte.

Die Fortbildner waren beeindruckt vom hohen Eingangswissen und der konzentrierten Mitarbeit aller Teilnehmer. Es bestätigte sich die grundsätzliche Einschätzung: Die ehrenamtliche rechtliche Betreuung ist das besondere Ehrenamt. Es wird rechtliche Verantwortung übernommen für die Gestaltung des Vermögens (oder Verwaltung der Schulden),

In eigener Sache

Die Nürnberger Betreuungsvereine und die Betreuungsstelle der Stadt erweitern ihre Unterstützung für ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer

Angehörige, die vom Vormundschaftsgericht als rechtliche Betreuer/innen bestellt werden, stehen häufig vor vielen offenen Fragen. Ein Faltblatt, auf das wir schon in unserer letzten Ausgabe hingewiesen haben, will schon im Vorfeld einer Betreuung über die zu erwartenden Aufgaben, über Unterstützungsangebote und Hilfen informieren.

Um die neuen rechtlichen Vertreter bei ihrer wertvollen Tätigkeit nicht alleine zu lassen wurde für sie auch eine Infomappe zusammengestellt, in der sie nicht nur die Termine für den monatlichen Treffpunkt für ehrenamtliche Betreuer/innen mit Fachvorträgen zu Themen wie beispielsweise Rechten und Pflichten eines Betreuers, Jahresbericht, Sozialgesetzgebung, Umzug ins Heim u.v.m. finden können. Unser BtG-Magazin ist ebenso beigelegt, wie eine Liste mit hilfreichen Adressen, die Einladung an einer Grundlagenschulung teilzunehmen und ein Antrag auf die Aufwandspauschale die ehrenamtlichen Betreuer/innen jährlich zu steht.

Die Mappe ist bei den Rechtspfleger/innen im Amtsgericht Nürnberg, in der Betreuungsstelle der Stadt und bei den Betreuungsvereinen erhältlich.

Unter www.projekt-geben.de sind weiterhin aktuelle Informationen zur rechtlichen Betreuung, sozialrechtliche Fachbeiträge aber auch Wertvolles über Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen zu finden.

Ihr Arbeitskreis Betreuung Nürnberg

der Aufenthalt für einen anderen Menschen wird geregelt, seine gesundheitlichen Angelegenheiten mit den Ärzten besprochen, gegenüber Ämtern und Behörden vertritt man seine Interessen. Über Allem steht der Wille des Betreuten. Eine Grenze setzt sein Wohl, das

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

nicht immer mit dem Willen übereinstimmen muss.

Das Wohl herauszufinden verlangt Einfühlungsvermögen und bei der Durchsetzung eine zielgerichtete Energie. Manches mal bedeutet dies auch sich gegen überhöhte Ansprüche der Betreuten abzugrenzen.

Ehrenamtliche Betreuer/innen bringen menschliche Nähe in die rechtliche Vertretung und stehen in keinerlei Abhängigkeiten. Werden die ihnen anvertrauten Personen z.B. im Heim nicht ausreichend gut versorgt und gepflegt, sind

sie es die auf Einhaltung des Heimvertrages pochen.

Die Teilnehmer/innen, welche schon eine Betreuung führen äußerten durch den Tag viel dazu gelernt zu haben. Zehn Teilnehmer/innen sagten am Ende der Schulung, dass sie sofort bereit sind weitere Betreuungen zu übernehmen. Mitbürger, welche sie als Betreuer/innen erhalten, kann man nur beglückwünschen. Sachwissen, persönliche Kompetenz und menschliche Wärme werden von diesen Teilnehmern der Schulung sicherlich entgegengebracht.

Helfen Sie uns mit Ihrer Spende

Stadtmission Nürnberg e.V.

Kt. Nr. : 160 250 75 01

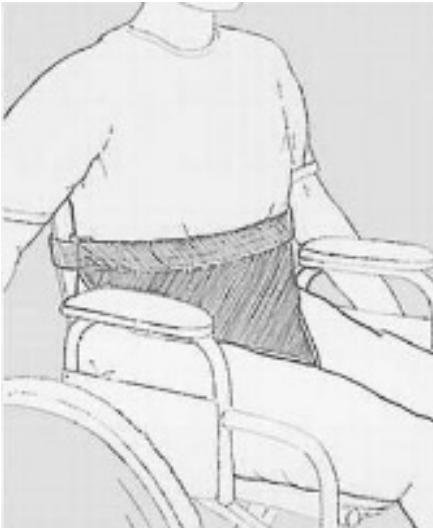
BLZ : 520 604 10

Evangelische Kreditgenossenschaft e.G.

Verwendungszweck:

Spende AK Betreuung Nürnberg

Merkblatt: Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen



Die Einschränkung der Bewegungsfähigkeit von Heimbewohnern stellt eine freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 BGB dar. Häufig besteht so eine Maßnahme aus dem Anbringen eines Bettgitters. Es kann sich aber auch um das Anlegen von Sitz- oder Leibgurten oder um komplizierte Türschließmechanismen handeln. Auch eine Wegnahme von Gehhilfsmitteln oder Kleidung könnte eine Einschränkung der Bewegungsfähigkeit bedeuten. Medikamente (Psychopharmaka) können ebenfalls mit dem Ziel verabreicht werden, die Bewegungsfähigkeit zu mindern. Unter Umständen sind die Maßnahmen zur Einschränkung der Beweglichkeit auch vormundschaftsgerichtlich zu genehmigen. Dies ist immer dann erforderlich, wenn der Betroffene die Notwendigkeit dieser Schritte nicht einsieht und wenn er tatsächlich auch in der Lage wäre sich ohne diese Maßnahmen

fortzubewegen. Sitzgurte an einem Rollstuhl oder Bettgitter die verhindern sollen, dass der bewegungsunfähige Bewohner aus dem Stuhl oder dem Bett stürzt, fallen also nicht darunter.

Sind Betroffene nicht mehr in der Lage selbst einzuwilligen, muss die Genehmigung beim Vormundschaftsgericht durch Betreuer oder Bevollmächtigte beantragt werden.

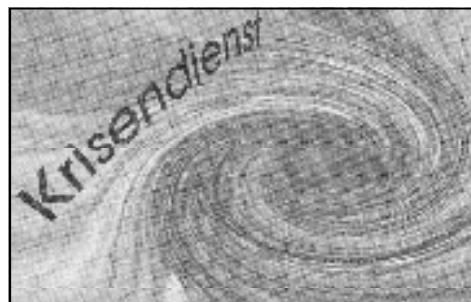
Andere Personen wie Heimpersonal, Angehörige oder auch Ärzte haben keine Entscheidungsbefugnis.

Bei Gefahr im Verzug (akute Selbstgefährdung) muss das Pflegepersonal selbstverständlich handeln und kann über freiheitsentziehende Maßnahmen bis zu drei Tagen selbst entscheiden.

Bei der Sitzung der überörtlichen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten für Mittelfranken am 05.10.2006 wurde von den Teilnehmern eine nach wie vor deutliche Rechtsunsicherheit bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Heimen sowie bei Betreuern

festgestellt. Der Entwurf eines Merkblattes eines Berufsbetreuers wurde deshalb begrüßt und Herrn Schwerdtner, der damalige Vizepräsident beim Amtsgericht Nürnberg war bereit, es mit seinen Mitarbeiter/innen zu prüfen und zu ergänzen. Das Merkblatt, vor allem gedacht für die Pflegekräfte in Heimen und für rechtliche Vertreter, und der Vordruck für einen Antrag auf eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme auf der Rückseite, ist unserem BtG-Magazin beigelegt.

Zwischenzeitlich hat sich auch der Landespflegeausschuss zusammen mit dem Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung Familie und Frauen diesem Thema angenommen und einen Leitfaden entwickelt, der sich direkt an die Heime richtet. Für Leser, die sich noch intensiver mit der Problematik auseinandersetzen wollen, empfehlen wir näheres im Internet nachzulesen unter www.stms.bayern.de/pflege/pflegeausschuss/sem-leitfaden.pdf.



Kontakt:

Hessestr. 10, 90443 Nürnberg

Tel: 0911 / 42 48 55 - 0

Fax: 0911 / 42 48 55 - 8

info@krisendienst-mittelfranken.de

www.krisendienst-mittelfranken.de

Öffnungszeiten des Dienstes:

Mo-Do: 18.00 - 24.00 Uhr Fr: 16.00 - 24.00 Uhr

Sa/So/Feiertag: 10.00 Uhr - 24.00 Uhr



Klatzehi: www.photocase.de

Schonvermögen und Bestattungsvorsorge

Das bayerische Sozialministerium hat im November 2005 im Bundesrat einen Antrag eingebracht, wonach in § 90 SGB XII eine zusätzliche Ziffer 2a eingefügt werden sollte mit dem Inhalt, die Bestattungsvorsorge in Höhe der Kosten für eine ortsübliche angemessene Bestattung freizuhalten.

Dieser Antrag wurde nicht weiterverfolgt, so dass davon ausgegangen werden muss, dass es der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers ist, hier kein zusätzliches Schonvermögen zu belassen.

Die Bestimmungen des SGB XII zu dem einzusetzenden Vermögen gem. § 90 SGB XII bieten keine Grundlage, neben dem Schonvermögen noch zusätzlich die Bestattungsvorsorge freizulassen, insbesondere dann nicht, wenn unterhaltspflichtige Angehörige vorhanden sind, die für diese Kosten aufzukommen haben. Sofern im Einzelfall davon abgewichen wird, liegt das in der Besonderheit des Einzelfalles.

Die Bestattungspflicht ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht; sie legt fest, wer für die Bestattung zu sorgen hat. Nach Art. 15 Abs. 2 BestG i.V.m. § 15 Satz 1 und § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV sind dies nacheinander:

- der Ehegatte,
- die Kinder,
- die Eltern,
- die Großeltern,
- die Enkelkinder,
- die Geschwister,
- die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und
- die Verschwägerten ersten Grades (Geschwister des anderen Ehegatten).

Verpflichtete zur Tragung der Bestattungskosten sind u. a. nacheinander

- der vertraglich Verpflichtete aus Übergabe- bzw. Überlassungsvertrag
- der Erbe nach § 1968 BGB
- der Unterhaltspflichtige (§ 1615 Abs. 2, § 1360a Abs. 3, § 1361 Abs. 4, Satz 3 BGB)

Die den nächsten Angehörigen obliegende Bestattungspflicht ergibt sich aus dem gewohnheitsrechtlichen Institut der Totenfürsorge. Diese öffentlich-rechtliche Pflicht zur Bestattung ist unabhängig davon, ob der Pflichtige Erbe geworden ist.

Vom Träger der Sozialhilfe sind nach § 74 SGB XII die erforderlichen Kosten der Bestattung zu übernehmen, soweit den hierzu Verpflichteten die Kostentragung aufgrund der Bestimmungen des SGB XII nicht zugemutet werden kann, weil das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt oder weil das vorhandene Vermögen unterhalb des sog. Notgroschens von 10.000 EUR liegt.

Soweit also Angehörige vorhanden sind, die die Bestattungskosten zu übernehmen haben und diese dazu auch in der Lage sind, bedeutet es keine Härte, den Einsatz des gesamten Vermögens (inkl. Bestattungsvorsorge) bis zur Freigrenze zu verlangen, da letztendlich nur das Vermögen der Verpflichteten, geschont würde.

Aus der Rechtsprechung geht hervor, dass eine Härte dann gesehen wird, wenn der Antragsteller bereits für seine Bestattung Vorsorge getroffen hat zu einem Zeitpunkt, als die Heimaufnahme noch nicht vorhersehbar war und wenn keine oder keine leistungsfähigen Unterhaltspflichtigen vorhanden sind.

In diesen Fällen wird die Bestattungsvorsorge in einem angemessenen Rahmen anerkannt, allerdings wird dann auf

dem Einsatz des restlichen Vermögens bestanden.

Soweit aufgrund der Höhe der Bestattungsvorsorge davon auszugehen ist, dass nach Abwicklung der Bestattung noch ein Guthaben vorhanden sein dürfte und die Kündigung des Vorsorgevertrages (meistens i. V. mit einer sog. Sterbeversicherung) unwirtschaftlich wäre, kann dieses Guthaben vorsorglich an den SH-Träger abgetreten werden.

Aus den vorliegenden Urteilen geht aber auch hervor, dass eine Bestattungsvorsorge dann nicht mehr anerkannt werden muss, wenn die Bestattungsvorsorge erst dann abgeschlossen wurde, wenn sich die Heimaufnahme und die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit bereits abzeichnet, bzw. wenn bei Selbstzahlern der Aufbrauch des Vermögens und damit die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit abzusehen ist.

Bezirk Mittelfranken, Sozialverwaltung
Ansbach, den 06.09.2007

i. A. Fenzl

Hinweis:

Die obigen Ausführungen wurden uns vom Bezirk Mittelfranken zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Nürnberg prüft bei Sozialhilfebezug im Einzelfall, ob eine Bestattungsvorsorge belassen werden kann. Deshalb sollte man auf jeden Fall den Antrag stellen, dass die vorhandene Sterbevorsorge belassen werden darf.

Barbetragsverwaltung und bestimmungsgemäße Verwendung

Oftmals sind rechtlich vertretene Personen nicht mehr in der Lage selbstständig zu wohnen und müssen in einer Einrichtung untergebracht werden. In den Fällen, in denen das Vermögen oder das Einkommen nicht ausreicht um die erheblichen Heimkosten zu tragen, übernimmt in Bayern die zuständige Sozialverwaltung des Bezirkes die erheblichen Kosten. Der Bezirk beansprucht dafür das Einkommen z.B. die Rente und gewährt dafür einen Barbetrag für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens, die vom Heim nicht gewährleistet werden können und müssen.

In den letzten Monaten erhielten die Betreuer vermehrt Post, in der die Bezirksbehörde auf Formblättern dazu aufforderte, eine Vermögenserklärung mit den entsprechenden Nachweisen abzugeben. Neu ist, dass auf einem weiteren Blatt eine Erklärung zur bestimmungsgemäßen Verwendung des Barbetrages unterzeichnet werden soll, mit welcher der Bezirk Mittelfranken ermächtigt wird, bei der Verwaltung der Einrichtung die Auskünfte und den Stand des angesparten Geldes selbst einzuholen.

Wir haben zu dieser Vorgehensweise Hr. Stier, den Referenten für Sozial- und Vertragsrecht des Diakonischen Werkes Bayern befragt, der erhebliche Bedenken äußerte.

Fraglich ist für ihn, woher die Einrichtung wissen soll, wie der Betreute den Barbetrag verwendet. Man könnte auch die Vermutung äußern, dass die Einrichtung den Betreuten hinsichtlich des Barbetrages genau beobachten soll.

Weiter ist zu bedenken, dass auf die Gewährung des Barbetrages ein Rechtsanspruch besteht. Mit dem Barbetrag soll den Berechtigten die Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens ermöglicht werden. Solche Bedürfnisse sind beispielsweise die Aufrechterhaltung von familiären und sonstigen sozialen Kontakten, Bildung, die Teilhabe am allgemeinen, kulturellen und politischen Leben.

Der Betrag ist zwar zur persönlichen Verfügung gedacht. In dem Fall, dass aus bestimmten Gründen (z.B. schwere geistige Verwirrtheit oder Ähnliches) er nicht unmittelbar dafür verwendet werden kann, ist er von Dritten (Angehörigen oder Betreuern) für den Berechtigten zu verwenden und im Ergebnis also an diese auszubehalten. Dies ergibt sich aus § 35 Abs. 2 Satz 4 SGB XII. Der Anspruch auf den Barbetrag selbst entfällt also nicht deswegen, weil der Berechtigte an der bestimmungsgemäßen Verwendung gehindert ist.

Der Begriff der bestimmungsgemäßen Verwendung ist dabei sehr weit zu interpretieren, da es gerade der Sinn des



Mr.B & Oeln: www.photocase.de

Barbetrages ist, die persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten zu befriedigen. Es liegt also in seiner freien Entscheidung, wofür er den Betrag einsetzen will. Ob die Verwendung der Beträge nach objektiven Kriterien sachgerecht oder auch nur sinnvoll ist, ist dabei nicht von Bedeutung. Auch das Ansparen des Barbetrages ist in einem bestimmten Umfang erlaubt. Zu einer Kürzung darf dies nicht führen.

Eine Minderung oder Versagung des Barbetrages kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht. Dies könnte dann der Fall sein, wenn erkennbar keinerlei persönliche Bedürfnisse zu befriedigen sind, weil sie anderweitig gedeckt werden, oder wenn der Berechtigte den Betrag nicht bestimmungsgemäß verwenden kann und auch keine andere Person die Gewähr für eine bestimmungsgemäße Verwendung des Betrages bietet (so auch Ottersbach in Haufe SGB-Office und Schellhorn in Kommentar zu SGB XII).

Es können also durchaus Fragen gestellt werden, wofür der Bezirk diese Erklärung, vor allem auf dem Hintergrund einer bestehenden Betreuung, verlangt.

Mit der Stellungnahme des Rechtsreferenten wurde von uns Frau Fenzl, Leiterin des Arbeitsbereiches 25, Hilfe zur Pflege in Alten und Pflegeheimen, vom Bezirk Mittelfranken konfrontiert. Diese verwies darauf, dass neben der generel-

(Fortsetzung auf Seite 5)

An- und Verkauf, Umzüge, Wohnungs- und Geschäftsaufösungen



Fa. Kleist - Transporte

Caroline's Trödelladen und Trödellager

mit Möbellager 1



<u>An- und Verkauf</u>	<u>Transporte</u>	<u>Lager</u>
+ Antiquitäten + Trödel + Einzüge + Aufstellungen + Einweisung + Möbelhandel und -Leasing +		
Caroline's Trödelladen	Fa. Kleist-Transporte	Caroline's Trödellager
Caroline Kleist	Andreas Kleist	Rolf Kilder
Selbigsgraben 4	Klageshuber Str. 7	Kunzeum 3 (Hilfeshof)
90478 Nürnberg	90475 Nürnberg	90443 Nürnberg
Tel. 0911 4130293	Tel. 0911 307245	Tel. 0911 2774201
Fax. 0911 5932358	http://www.aesdelager.de	e-mail: ward-the-money@web.de



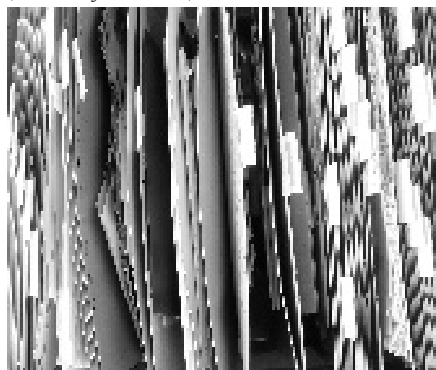
Sommerfest 2007

Das diesjährige Sommerfest für ehrenamtliche Betreuer/innen fand am 07.08.07 auf dem Aktivspielplatz der AWO in der Amselstr. 5 statt. Das Wetter war zwar für die Jahreszeit zu kühl, blieb aber - von einem kurzen Niesel-schauer abgesehen - trocken, so dass bis zum Ende bei Musik, gutem Essen und kühlem Bier gefeiert werden konnte. Es ist bereits seit vielen Jahren gute Tradition, dass sich der Arbeitskreis Betreuung in Nürnberg mit dem jährlich stattfindenden Sommerfest bei den ehrenamtlichen Betreuer/innen für die engagierte Übernahme dieser sehr verantwortungsvollen Aufgabe bedankt. Neben dem Vizepräsidenten des Amtsgerichtes Nürnberg, Herr Hauck (Bild

rechts), der in seinem Grußwort die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements heraus stellte, zeigten auch Prominente aus Politik und den Wohlfahrtsverbänden durch Ihr Kommen und durch Stiftung von Landtags- und Bundestagsfahrten ihre Anerkennung für die ehrenamtlichen Betreuer/-innen. Da nicht alle in Nürnberg und Umgebung engagierten ehrenamtlichen Betreuer/-innen am Sommerfest teilnehmen konnten, möchte der Arbeitskreis Betreuung in Nürnberg diesen Dank und die Anerkennung an dieser Stelle ausdrücklich auch allen Leserinnen und Lesern dieses Magazins weiterleiten, die diese Aufgabe übernommen haben.



(Fortsetzung von Seite 4)



len Bestimmung des Bundessozialhilfegesetzes, bzw. ab dem 01.01.2005 des SGB XII, in Bayern eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung anzuwenden ist. In dieser wird ebenfalls auf die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens eingegangen und genannt werden Körperpflege, Reinigung der Kleidung und der Schuhe, Instandhaltung der Wäsche in kleinerem Umfang. Laut der Bekanntmachung ist der Barbetrag zu kürzen oder nicht zu gewähren, wenn dem Hilfeempfänger die bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für ihn nicht möglich ist.

Die Kostenträger zahlen den Einrichtungen den Barbetrag zusammen mit den Pflegekosten. Auszahlungen von den Einrichtungen sind vom Hilfeempfänger zu bestätigen. Wird der Barbetrag von der Einrichtung für den Bewohner verwendet, ist hierüber ein Nachweis zu führen.

Frau Fenzl weist auch daraufhin, dass die Betreuer bzw. die Einrichtungen verpflichtet sind, den Bezirk zu unterrichten, wenn durch oder für einen Betreuten der Barbetrag nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Frau Fenzl vertritt die Auffassung, dass aus der Formulierung „Bedürfnisse des täglichen Lebens“ hervor geht, dass das Ansparen des Barbetrages nicht vorgesehen ist, und es nur von den Sozialhilfeträgern toleriert wird, wenn für einen bestimmten Zweck (z.B. Fernseher, Urlaub usw.) angespart wird. Dies wäre aber zu begründen.

Unbestritten ist, dass das Barbetragsgut haben zu dem Vermögen zählt, das die Freigrenze von 2.600,- Euro bei Alleinstehenden nicht überschreiten darf, zählt. Da in den Bescheiden des Bezirkes ausdrücklich der Einsatz des Vermögens über der Freigrenze gefordert ist, liegt in

der Verantwortung des Betreuers das Vermögen über der Freigrenze rechtzeitig an den Bezirk zu überweisen. Hier beklagt Frau Fenzl, dass die Erfahrung gezeigt hat, dass nicht alle Betreuer dieser Verpflichtung nachkommen und dass dies der Grund ist, dass von Zeit zu Zeit Abfragen an die Einrichtungen gerichtet werden. Sofern eine Anspargung vorgenommen wurde, wird nachgehakt, für welchen Zweck diese Vermögensansammlung getroffen wurde.

Nach Würdigung der Ausführungen des Diakonischen Werkes und des Bezirkes vertreten wir die Auffassung, dass die Kompetenz der Vermögensverwaltung in erster Linie dem Betreuer obliegt und dass dieser der richtige Ansprechpartner ist.

Dass diese Haltung auch der Bezirk akzeptiert, wird daraus deutlich, dass Frau Fenzl darauf hinweist, dass sich, sofern Betreuer die Einverständniserklärung nicht unterschreiben wollen, der Bezirk in diesen Fällen die Anfrage künftig direkt an die Betreuer richtet.



Unabhängige Patientenberatung Deutschland | UPD

Beratungsstelle Nürnberg



Die Beratungsstelle Nürnberg informiert Patienten, Angehörige oder Betreuer kostenlos zu allen Fragen über Patientenrechte und zur Gesundheitsversorgung

Der Informations- und Beratungsbedarf der Bürgerinnen und Bürger zu gesundheitsrechtlichen Fragen nimmt ständig zu. PatientInnen und ihre Angehörigen sowie Pflegenden sind bei der Versorgung mit Gesundheitsleistungen oder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte häufig mit für Sie unlösbaren Problemen konfrontiert.

Erstmals gibt es in Deutschland ein bundesweites Netzwerk unabhängiger Beratungsstellen für Patienten, das diesem Bedarf entgegenkommt. Am 30. Januar 2006 hat der bundesweite Modellverbund Unabhängige Patientenberatung Deutschland UPD offiziell seine Arbeit aufgenommen. Damit steht den Rat suchenden in 22 Orten bundesweit eine persönliche oder telefonische Beratung zur Verfügung.

Die Beratungsstelle Nürnberg ist Teil des Modellverbunds und bietet persönliche oder telefonische Unterstützung in ihren Räumen am Leipziger Platz 17, im Delphinhaus, direkt am U-Bahnhof Nordostbahnhof an. In Nürnberg und in Berlin wird zudem ein muttersprachli-

ches Beratungskonzept speziell für türkische MigrantInnen angeboten.

Die Unabhängigkeit der Beratung ist Voraussetzung um die Eigenverantwortung von Patientinnen und Patienten zu stärken. Die Beratungsinhalte unterliegen keinen Vorgaben Dritter, wie z.B. Krankenkassen oder Ärzteverbänden. Im Zentrum der Beratung stehen die Fragen und Probleme der Rat suchenden. Ein interdisziplinäres Team von fachkundigen Beraterinnen und Beratern mit medizinischer, juristischer und psychosozialer Kompetenz steht zur Verfügung.

Der ganzheitliche Beratungsansatz im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe, unter Beachtung der Vielfalt sozialer Lagen in unserer Gesellschaft, erfordert unterschiedliche Beratungsformen. Der Schwerpunkt liegt auf Information, Beratung und Bestärkung. Die Grenzen sind medizinische Beratung oder Rechtsberatung im Einzelfall. Einen Arzt oder einen Anwalt kann sie nicht ersetzen.

Wir beraten und informieren Sie gerne:

- über Patientenrechte
- zu Leistungen der Krankenkassen und zu gesetzlichen Neuregelungen
- Bei Konflikten mit Ihrer Ärztin/ihrem Arzt oder mit der Krankenkasse
- zu allgemeinen Fragen über Behandlungskosten und Behandlungsmöglichkeiten
- bei Verdacht auf Behandlungsfehler
- bei der Orientierung im Gesundheitswesen und verweisen bei Bedarf an die zuständigen Stellen
- bei der regionalen Suche beispielsweise nach Ärzten, Kliniken oder Pflegediensten u.a.

Beispiele aus der Beratungspraxis

Patientinnen und Patienten wenden sich beispielsweise an uns bei Problemen mit der Kostenübernahme durch Krankenkassen oder durch andere Kostenträger. Gerade ältere und schwer-

Unabhängige Patientenberatung Deutschland – UPD gGmbH Beratungsstelle Nürnberg

Leipziger Platz 17 | 90491 Nürnberg
Tel. 0911.2427172 | Fax 0911.2427174

regional: www.upd-nuernberg.de | bundesweit: www.upd-online.de

Öffnungszeiten Nürnberg:

Di 10.00 – 13.00 Uhr und 16.00 – 20.00 Uhr

Mi 10.00 – 13.00 Uhr

Do 10.00 – 13.00 Uhr

Fr 10.00 – 13.00 Uhr

Sowie nach persönlicher Vereinbarung

Außerhalb der Öffnungszeiten steht ein bundesweites Beratungstelefon zur Verfügung: Tel: 01803 / 11 77 22

(Fortsetzung von Seite 6)

kranke Menschen fühlen sich manchmal „als reiner Kostenfaktor“, der die Kasse belastet. Leistungseinschränkungen, z.B. im Bereich Arzneimittel führten dazu, dass Patienten nun öfter eine Behandlung privat bezahlen müssen. Sie sind verunsichert, ob Privatleistungen, die sogenannten IGeL = individuelle Gesundheitsleistungen, tatsächlich notwendig und hilfreich sind oder ob es sich dabei um reine Abzocke handelt. Praxisgebühr, Zuzahlungen und die Verordnungspraxis bei Krankenfahrten oder bei Heilmitteln sind für PatientInnen manchmal nicht mehr nachvollziehbar. Sie fragen sich, ob ihr Arzt richtig verordnet oder ob ihre Kasse richtig entschieden hat.

Zu hohe Kosten für Zahnbehandlung und Zahnersatz spielen bei Anfragen aus

dem Bereich der Zahnmedizin meist die eine Rolle. Viele beschwerten sich auch darüber, dass der Zahnersatz nicht passt und laufend Schmerzen verursacht. Für diese Patientinnen und Patienten ist es wichtig, sie mit ihren Problemen ernst zu nehmen, um mit ihnen gemeinsam einen Lösungsweg zu finden.

Bei Konflikten mit der Ärztin oder mit dem Arzt bis hin zum Verdacht auf einen Behandlungsfehler klären wir die Betroffenen allgemein über ihre Rechte und Pflichten auf und helfen ihnen beim Verständnis von Krankenunterlagen. Das Einsichtsrecht in Krankenunterlagen ist vielen PatientInnen nach wie vor nicht bekannt. In der Beratung zeigen wir bestehende Möglichkeiten und Wege zum Recht, aber auch die Grenzen des Systems auf. In manchen Fällen geht es schlicht darum, zu vermitteln

oder Erlebtes besser zu verstehen, um es verarbeiten zu können.

Die Beratung ist grundsätzlich kostenfrei und steht allen Menschen offen. Der Modellverbund wird durch die Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 65 b SGB V, vorerst bis Ende 2010, gefördert. Träger der Beratungsstelle Nürnberg ist ein gemeinnütziger Förderverein, der für weitere Mitglieder offen steht.

Der Zugang zu den Räumen der Beratungsstelle ist rollstuhlgerecht. Eine barrierefreie Sanitäranlage befindet sich im Souterrain des Gebäudes.

C l a u d i a S c h l u n d
Patientenberaterin

Lexikon i

Schenkungen

Schenkung durch den Betreuer		
Regel	Ausnahmen	
§ 1908i Abs. 2 Satz 1 BGB i.V.m. § 1804 Satz 1 BGB	§ 1908i Abs. 2 Satz 1 BGB i.V.m. § 1804 Satz 2 BGB	
Schenkung ist nichtig	Schenkung ist wirksam (erlaubte Schenkung), wenn es sich handelt um: <ul style="list-style-type: none"> • Anstandsschenkung • Schenkung aus sittlicher Pflicht • Gelegenheitsgeschenk 	

Schenkung durch Betreuten selbst		
Betreuer ist geschäftsfähig		Betreuer ist nicht geschäftsfähig
kein Einwilligungsvorbehalt	Einwilligungsvorbehalt	§ 105 Abs. 1 BGB
Betreuer kann wirksam schenken	Schenkung ist schwebend unwirksam; Genehmigung der Schenkung durch Betreuer ist erforderlich, die aber nur erteilt werden kann, wenn es sich um eine „erlaubte“ Schenkung handelt; „Verbotene“ Schenkungen sind nichtig und können nicht zur Wirksamkeit gebracht werden.	Schenkung ist nichtig

Quelle: Böhm/Lerch/Röslmeier/Spanl/Weiß: Handbuch für Betreuer, Regensburg, Berlin 2007

Schenkungen durch den Betreuer

Der § 1804 Satz 1 besagt, dass der Betreuer grundsätzlich in Vertretung seines Betreuten keine Schenkungen machen darf, er unterliegt einem „Schenkungsverbot“.

Im Satz 2 des §1804 werden allerdings Ausnahmen aufgeführt, darunter fallen Schenkungen durch die einer *sittlichen Pflicht* entsprochen wird, darunter versteht man eine Schenkung die z.B. eine Notlage eines nahen Angehörigen beheben soll, in die er unverschuldet ge-

raten ist und das Unterbleiben einer Zuwendung eine sittliche Pflicht verletzen würde.

Des Weiteren sind Schenkungen erlaubt, durch welche einer auf den Anstand zu nehmende Rücksicht entsprochen wird, sogenannte *Anstandsschenkungen* sind z.B. Geschenke zu Geburtstagen. Die Höhe hängt von den Einkommens und Vermögensverhältnissen des Betreuten ab.

Nach § 1908i Satz 2 sind ebenfalls *Gelegenheitsgeschenke* möglich, wenn sie dem

Wunsch des Betreuten entsprechen und nach den Lebensverhältnissen üblich sind. Solche Gelegenheitsgeschenke sind z.B. Mitgliedsbeiträge oder Spenden an Vereine.

Sind Schenkungen im Rahmen dieser Ausnahmeregelungen gestattet, so sind sie nicht genehmigungspflichtig, fallen sie nicht unter die Ausnahmen so ist auch keine Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht möglich da sie nicht Rechtens sind.

Schenkung durch den Betreuten:

Der Betreute kann wirksame Schenkungen machen, wenn er geschäftsfähig ist, auch dann wenn der Betreuer den Aufgabenkreis Vermögenssorge erteilt bekommen hat.

Besteht allerdings ein Einwilligungsvorbehalt bei dem Betreuten, dieser wird nur erteilt wenn eine erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten besteht, so ist ein Schenkung schwebend unwirksam, d.h. die Schenkung ist nichtig und würde einer Genehmigung durch den Betreuer bedürfen, welche jedoch nur erteilt werden kann, wenn es sich um eine erlaubte Schenkung handelt.

Ist ein Betreuer geschäftsunfähig nach § 105 Abs. 1 so sind Schenkungen nichtig, da bei Geschäftsunfähigkeit eine Willenserklärung nichtig ist.

Ambulante Hospizarbeit

Was ist das?

Auf die Frage: "Wie möchten Sie einmal sterben?" antwortete Herr A.: "Möglichst schnell und schmerzlos." Frau B. meinte: "Auf keinen Fall in einem Krankenhaus, am liebsten zu Hause, nicht so einsam und verlassen."

So oder ähnlich sind die Wunschvorstellungen der allermeisten Menschen für ihre letzte Lebensphase. Tatsache ist aber auch, dass Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen den höchsten Anteil von Sterbefällen registrieren, dass sich durch intensivmedizinische Maßnahmen ein Leben nicht unerheblich verlängern lässt und dass die Zahl alleinstehender Menschen drastisch zunimmt.

An dieser Schnittstelle zwischen Wunsch und Wirklichkeit setzt die ambulante Hospizarbeit an, um schwerstkranken und sterbenden Menschen bis zuletzt ein selbstbestimmtes und weitgehend schmerzfreies Leben in ihrer gewohnten Umgebung zu ermöglichen. Sie will Sterbenden und Angehörigen aktive Hilfe bieten in dieser von Verunsicherung, Angst, Sprach- und Hilflosigkeit geprägten Zeit.

Als wichtigste Ziele stehen dabei im Vordergrund:

- niemand soll einsam sterben müssen,
- Schmerzen und Beschwerden sollen gelindert werden,
- die letzten Dinge sollen geklärt und geregelt werden,
- Raum für Sinn- und Glaubensfragen soll gegeben werden.

1992 wurde hierzu das ambulante Hospiz-Team Nürnberg e.V. gegründet. Der Verein hat inzwischen über 600 Mitglieder. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit sind die Ausbildung von ehrenamtlich

tätigen Hospizhelferinnen und -helfern, die entweder als Sterbe- oder Trauerbegleiter eingesetzt werden. Von derzeit über 90 einsatzbereiten Helferinnen und Helfern werden jährlich circa 150 Sterbebegleitungen und circa 40 Trauerbegleitungen durchgeführt. Bei Anfragen nach einer Begleitung erfolgt die erste Kontaktaufnahme durch die Einsatzleitung. Das ist ein Tag und Nacht erreichbares Team, das die verschiedenen Einsätze organisiert und koordiniert und wichtigster Ansprechpartner für die Helferinnen und Helfer ist. Nach dem Erstgespräch, in dem die Verhältnisse vor Ort geklärt und die wichtigsten Erwartungen und Wünsche besprochen werden, wird die oder der für die Situation geeignetste Helferin oder Helfer zur Übernahme der Begleitung eingesetzt.

Je nach Konstitution des Patienten stehen das Gespräch und kleinere Aktivitäten innerhalb einer vorher festgelegten Besuchszeit und -häufigkeit im Mittelpunkt. Zur Kommunikation gehören aber genauso Zeiten des intensiven Zuhörens, Schweigens, des Trauerns, des Da-Seins. Das aufmerksame Wahrnehmen der Befindlichkeit von Patient und Angehörigen lässt oftmals Handlungsbedarf erkennen, z.B. Maßnahmen zur Schmerzlinderung, Regelung rechtlicher oder zwischenmenschlicher Angelegenheiten, soziale oder seelsorgerische Fürsorge unter Einbeziehung der hierfür zuständigen Fachkräfte. Dies alles mit dem Ziel, dem Patienten ein



Leben in Würde und innerem Frieden bis zum Tod zu ermöglichen und Angehörige in diesem Prozess zu entlasten. Für die Hospizhelferinnen und -helfer stehen neben einer fundierten 6-monatigen Ausbildung regelmäßige Treffen zum gemeinsamen Austausch, Fortbildungsveranstaltungen und Supervision zur Verfügung. Innerhalb des Vereins besteht u.a. die Möglichkeit, sich auf der Palliativstation im Klinikum Nord, im Telefondienst oder als Berater zu engagieren. Zum Verein gehört die eigenständige Hospiz-Akademie, die ein umfangreiches Aus- und Fortbildungsprogramm für alle, die Umgang mit schwerstkranken und sterbenden Menschen haben, anbietet. Dies wird auch überregional wahrgenommen.



Kontaktadresse:

Hospiz-Team Nürnberg
Bleichstraße 18A, RG
90429 Nürnberg

Tel. 0911/28 77 349

E-Mail: info@hospiz-team.de
www.hospiz-team.de

Sozialpädagogischer Fachdienst

Der Sozialpädagogische Fachdienst der Stadt Nürnberg im Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt ist ein Beratungsdienst für alle erwachsenen Nürnberger Bürgerinnen und Bürger über 21 Jahren (für Familien mit Kindern und Jugendlichen ist der Allgemeine Sozialdienst im Jugendamt zuständig).

Der Sozialpädagogische Fachdienst bietet Beratung bei allen persönlichen,

sozialen oder wirtschaftlichen Problemen und vermittelt – wenn nötig – weiter an die zuständigen Stellen.

Der Sozialpädagogische Fachdienst kann in der Sprechstunde ohne Voranmeldung besucht werden; besser ist es, unter der unten angegebenen Nummer einen Termin zu vereinbaren. Auch Hausbesuche sind möglich.

Kontakt

Kirchenweg 56, 90419 Nürnberg
Telefon: (09 11) 231 - 81 03
Fax: (09 11) 231 - 75 37
E-Mail: SFD@stadt.nuernberg.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do.: 8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr - 14.00 Uhr

Ihre Frage

Darf mein Betreuer, für den ich als Betreuer mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge bestellt bin, noch selber bei der Bank Geld abheben?

Die Betreuerbestellung hat grundsätzlich keine Auswirkung auf die Frage der Geschäftsfähigkeit. Der Betreute ist also grundsätzlich geschäftsfähig, es sei denn dies ist auf Grundlage des fachärztlichen Gutachtens ausdrücklich anders festgestellt. Liegt Geschäftsfähigkeit vor, darf der Betreute in jedem Fall auch selber über sein Bankkonto verfügen. Es kann dadurch im Konfliktfall passieren, dass der Betreute und der

Betreuer gegensätzliche Handlungen vornehmen.

Gefährdet der Betreute in erheblicher Weise sein Vermögen kann bei Gericht ein Einwilligungsvorbehalt (siehe nächste Frage) beantragt werden. Dann können Bankverfügungen durch den Betreuten eingeschränkt werden.

In der Praxis mag es zwar Banken geben, die auch ohne Einwilligungsvorbehalt die Kontoverfügung des Betreuten



beschränken, rechtlich korrekt ist dies jedoch nicht.

Was ist ein Einwilligungsvorbehalt und wann kann dieser beantragt werden?

Im Betreuungsrecht-Lexikon unter www.betreuungsrecht.wikia.com/wiki/Einwilligungsvorbehalt finden sich zu diesem Thema folgende Ausführungen: „Der Einwilligungsvorbehalt ist eine spezielle Anordnung des Vormundschaftsgerichtes, die zusätzlich zu einer Betreuerbestellung erfolgen kann und die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen einschränkt. Er ähnelt von den Voraussetzungen und Rechtsfolgen der früheren Entmündigung wegen Verschwendung.“ [...]

„Die Voraussetzungen dieses Einwilligungsvorbehaltes sind in §1903 BGB geregelt. Hiernach ist Voraussetzung, dass ohne einen solchen eine erhebliche Gefahr für Person oder Vermögen des Betreuten drohen muss. Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes setzt voraus, dass der Betreute aufgrund einer psychischen Erkrankung seinen Willen nicht frei bestimmen kann.“ [...]

„Besondere praktische Bedeutung hat der Einwilligungsvorbehalt dort, wo Geschäftsunfähigkeit vorliegt, diese für andere jedoch nicht ohne weiteres erkennbar ist. In derartigen Fällen besteht die besondere Gefahr, dass die betreute Person unüberlegt Rechtsgeschäfte eingeht, die dann nur durch entsprechenden Nachweis der Geschäftsunfähigkeit wieder beseitigt werden können.“

Der Einwilligungsvorbehalt hat zur Folge, dass Geschäfte, die der Betreute tätigt zur Rechtswirksamkeit der Einwilligung des Betreuers bedürfen. „Dies entspricht der beschränkten Geschäftsfähigkeit, die eigentlich für Minderjährige von 7 bis 18 Jahren gilt (§ 108- 113 BGB), auf die der § 1903 BGB verweist.“ Ohne die Zustimmung des Betreuers

ist jede Willenserklärung des Betreuten unwirksam. Natürlich muss sich der Betreuer aber auch bei Vorliegen eines Einwilligungsvorbehaltes grundsätzlich an den Wünschen des Betreuten orientieren. Selbstschädigendes Verhalten im Bereich des Vermögens kann z.B. vorliegen, wenn der Betreute im Rahmen einer manischen Erkrankung in völlig realitätsferner Weise viele und/oder deutlich über die eigenen Verhältnisse hinausgehende Käufe tätigt oder die Erfüllung regelmäßiger Zahlungspflichten, wie z.B. Miete durch ein unkontrolliertes Konsumverhalten gefährdet ist. Es besteht dagegen kein Grund für einen Einwilligungsvorbehalt, wenn

Käufe zwar in den Augen des Betreuers „unvernünftig“, aber im Verhältnis zum vorhandenen Vermögen in der Höhe unbedenklich sind und die Zahlungspflichten regelmäßig nicht gefährdet sind. Es muss den Betreuer also inhaltlich nicht interessieren, wofür der Betreute sein Geld ausgibt, solange er sich und andere dabei nicht gefährdet.

Am Beispiel des Suchtmittelmissbrauches wird deutlich, dass selbst eine langfristige Schädigung vom Betreuer toleriert werden muss, wenn keine akute Gefährdung vorliegt und der Betreute an seinem Verhalten nichts ändern möchte.

apetito
zuhaus

Mit Liebe gekocht.
Mit Freude gebracht.

... denn
zu Hause
schmeckt's
am besten!

Wir bringen Ihnen köstliche Menüs
heiß ins Haus. Jeden Tag zur Mittagszeit.
Einfach anrufen und bestellen!

Tel. 09 11-2 14 81 11



Termine

04.12.07, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
04.12.07, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Weihnachtsfeier
12.02.08, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
12.02.08, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Die Rolle des Richters im Betreuungsverfahren
04.03.08, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
04.03.08, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Betreutes Wohnen am Beispiel des Vitalis-Wohnstiftes
01.04.08, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
01.04.08, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Versicherungsschutz der ehrenamtlichen Betreuer
06.05.08, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
06.05.08, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Vergünstigungen der Krankenkassen für soziale Härtefälle
03.06.08, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
03.06.08, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Depression im Alter

Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage
unter <http://www.projekt-geben.de>

Wir beraten Sie gerne:

Arbeiterwohlfahrt Nürnberg, Karl-Bröger-Str. 9,
90459 Nürnberg, Tel.: 0911-4506 0150,
maria.seidnitzer@awo-nbg.de

Caritas Nürnberg, Tucherstraße 15, 90403 Nürnberg,
Tel.: 0911 – 23 54 210,
birgit.saffer@caritas-nuernberg.de

Leben in VERANTWORTUNG, Sonneberger Str. 10, 90491 Nürnberg,
Tel.: 0911 – 51 51 41, Liv.ev@nefkom.net

Lebenshilfe Nürnberg, Krelingstr. 41, 90408 Nürnberg,
Tel.: 0911 – 58793-420, CzesnickP@lhnbg.de

Sozialdienst katholischer Frauen, Leyher Str. 31-33, 90431 Nürnberg,
Tel.: 0911 – 310 78 -18, andrea.krusche@skf-nuernberg.de

Stadtmission Nürnberg, Pirckheimer Str. 16a, 90408 Nürnberg,
Tel.: 0911 – 3505 141, gerhard.baunach@stadtmission-nuernberg.de

Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4, 90317 Nürnberg,
Tel.: 0911 – 231 2174, franz.herrmann@stadt.nuernberg.de



Impressum:

Herausgeber: Arbeitskreis Betreuung Nürnberg

Redaktion: Gerhard Baunach, Petra Hofmann, Olaf Kahnt, Elfi Stuke, Simone Ochsenkühn, Eva-Maria Öhmt

Druck: www.mce-print.de
Auflage 2.500

Leserbriefe und Beiträge bitte an nebenstehende Organisationen senden. Soweit namentlich gekennzeichnet geben die einzelnen Artikel die Meinung des/der Verfassers/in und nicht unbedingt des Arbeitskreises Betreuung wieder.